

Kurztitel

Pflasterer-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 274/2002 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 133/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.2002

Außerkrafttretensdatum

31.05.2017

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Fachzeichen**

§ 10. (1) Die Prüfung hat die Anfertigung einer Werkzeichnung nach Angabe zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2017

Gesetzesnummer

20002084

Dokumentnummer

NOR40032528